

weisung nicht nur aus dem Kantonsgebiet, sondern aus der Eidgenossenschaft als Folge der Verurteilung vorschreiben und nunmehr die interkantonale Uebereinkunft vom 22. März 1913 die ihr beigetretenen Kantone verpflichtet, Ausländer welche wegen eines im Auslieferungsgesetze von 1892 vorgesehenen Vergehens aus einem Kanton ausgewiesen worden sind, an die Schweizergrenze zu schaffen. Eine ähnliche Verpflichtung hatte übrigens auch schon das Konkordat vom 17. Juni 1812 betreffend Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel (vergl. dazu Bbl 1910 V S. 191 f.) vorgesehen.

Demzufolge können auch im vorliegenden Falle die schaffhauserischen Behörden sich zur Rechtfertigung ihres Verhaltens nicht einfach auf das ihnen zustehende Recht des Niederlassungsentzuges wegen Schriftenlosigkeit berufen, sondern sie hatten die Pflicht, beim Vollzug dieser Massregel zu untersuchen, ob nicht die Lage der Familie Comper derart sei, dass die Notwendigkeit andauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit drohe, wenn ja das Heimschaffungsverfahren einzuleiten und bis zu dessen Abschluss Frau und Kinder einstweilen bei sich zu behalten und nötigenfalls zu unterstützen. Dass aber jene Gefahr hier tatsächlich vorhanden und in nächste Nähe gerückt war, kann nach dem bereits Ausgeführten ernstlich nicht bestritten werden und ist durch den nachherigen Verlauf der Dinge so unzweideutig dargetan worden, dass es bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit auch den städtischen Polizeibehörden nicht hätte entgehen können. Dadurch dass sie trotzdem Frau Comper einfach aus dem Stadt- und Kantonsgebiet wegweisen, ohne sich um ihr Reiseziel zu kümmern, haben sie die Aufgabe, deren Erfüllung Schaffhausen obgelegen hätte, in unzulässiger Weise auf Zürich überwälzt. Es kann daher dieses mit Grund verlangen, dass ihm die Auslagen, welche es infolgedessen hatte, ersetzt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird gutgeheissen und demgemäss der Kanton Schaffhausen verurteilt, dem Kanton Zürich die eingeklagten 471 Fr. 35 Cts. zurückzuerstatten.

IX. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

42. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofs
vom 27. Dezember 1917 i. S. Maschinenfabrik Oerlikon A.-G.
gegen Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft.

Bei Antragsvergehen ist der Antragsteller als «Prozessbeteiligter» im Sinne des Art. 161 O G zur Kassationsbeschwerde legitimiert.

Die Maschinenfabrik Oerlikon A.-G. hat gestützt auf die Art. 38 und 39 PatG vom 21. Juni 1907 beim Kreisamt Oberengadin gegen die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft (AEG) in Berlin Strafklage erhoben wegen Verletzung ihres schweiz. Patentes Nr. 30,388 vom 29. Februar 1904 betreffend «Hauptschluss-Kommutator-Motor für Einphasenwechselstrom», begangen durch Lieferung, seitens der AEG, einer Lokomotive, deren Hauptmotoren die mit jenem Patent geschützte Anordnung widerrechtlich benutzten, an die Rhätische Bahn. In der Folge wurde die AEG durch Beschluss der Anklagekammer beim Kantonsgerichte von Graubünden wegen Vergehens gegen das PatG vom 21. Juni 1907 in Anklagezustand versetzt, und es stellte dann die «Amtsklage beim Kantonsgericht»

diesem einen entsprechenden Strafantrag. Daneben klagte die Maschinenfabrik Oerlikon als Zivilpartei adhäsionsweise eine Entschädigungsforderung ein. Die AEG verlangte Freisprechung und Abweisung des Zivilanspruchs.

Mit Urteil vom 22. Oktober 1917 hat das Kantonsgericht von Graubünden die AEG « bzw. » den sie nach Gesetz und Statuten vertretenden Vorstand von der Anklage freigesprochen und den Zivilanspruch der Strafklägerin *ad separatim* verwiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Maschinenfabrik Oerlikon beim Bundesgericht Kassationsbeschwerde erhoben, mit dem Antrag, das Urteil sei wegen Verletzung des eidg. PatG zu kassieren und die Sache zu neuer Entscheidung an das Kantonsgericht zurückzuweisen.

Die kassationsbeklagte AEG hat in erster Linie beantragt, es sei auf die Kassationsbeschwerde nicht einzutreten, und diesen Antrag unter Hinweis auf das Urteil des Kassationshofes vom 28. November 1916 i. S. Stücklin gegen Senn und Basler (BGE 42 I Nr. 53 S. 399 ff.) mit der Behauptung begründet, die Kassationsbeschwerde richte sich lediglich gegen die Behandlung des Strafpunktes durch das Kantonsgericht, in dieser Hinsicht aber sei die Kassationsklägerin nach dem Graubündner Strafprozessrecht nicht Partei gewesen und deshalb zur Kassationsbeschwerde nicht legitimiert.

Diesen Einwand hat der Kassationshof verworfen aus der

Erwägung:

(1.—) Die Kassationsbeklagte bestreitet zu Unrecht die Beschwerdelegitimation der Kassationsklägerin. Sie übersieht dabei, dass es sich hier — im Gegensatz zu dem von ihr angerufenen Falle Stücklin — um ein Antragsvergehen handelt, indem die Strafverfolgung wegen Patentrechtsverletzung gemäss Art. 41 PatG nur « auf Antrag des Verletzten » eintritt, während die in jenem Falle streitige Uebertretung des BG vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz von Amtes wegen, möglicher-

weise veranlasst durch einen Privaten als « Anzeiger » (Art. 25 BG), zu verfolgen ist. Denn bei den Antragsvergehen gehört der Antragsteller unzweifelhaft zu den « Prozessbeteiligten » im Sinne des Art. 161 OG, der ja gerade von diesen Vergehen spricht und in Abs. 2 die Möglichkeit der Kassationsbeschwerde des Geschädigten, welcher vor dem kantonalen Strafrichter auch seinen Zivilanspruch geltend gemacht hat, sowohl im Zivilpunkt für sich allein, als auch « in Verbindung mit dem Strafpunkt » ausdrücklich vorsieht. Soweit der Bundesgesetzgeber in seinen Strafbestimmungen die Strafverfolgung vom Antrage des Verletzten abhängig gemacht hat, kommt diesem letztern schon kraft Bundesrechts, das dem kantonalen Strafprozessrecht vorgeht (Art. 146 OG), die Stellung eines Prozessbeteiligten im fraglichen Sinne zu.